

Statement zum Symposium Kosten-Nutzenbewertung

am 17.06.08 in Berlin

Bisher fehlte in Deutschland ein akzeptiertes und transparentes Instrument, mit dem der medizinische Nutzen einer Behandlung mit den dafür nötigen Ausgaben abgewogen werden konnte. Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG), das im April des Jahres 2007 in Kraft trat, hat der Gesetzgeber einen Schritt unternommen, diese Lücke zu schließen. Das Sozialgesetzbuch V sieht jetzt in §35 b vor, dass bei bestimmten Arzneimitteln in Zukunft eine „Bewertung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses“ stattfinden kann. Diese soll vor allem dabei helfen, für bestimmte Arzneimittel einen „Höchstbetrag“ zu finden, der ihren Nutzen angemessen vergütet. Daneben kann sie aber auch zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit von medizinischen Verfahren, wie zum Beispiel Diagnosemethoden eingesetzt werden.

Solche Gegenüberstellungen von Kosten-Nutzen-Verhältnissen soll zukünftig das IQWiG im Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vornehmen. Bisher gab es in Deutschland noch keine allgemein akzeptierte Herangehensweise für diese Art der Bewertung. Daher stand das Institut mit Inkrafttreten des Gesetzes in der Pflicht, eine Methodik zu erarbeiten, welche die örtlichen Bedingungen hinsichtlich Epidemiologie, Verfügbarkeit von Versorgungsressourcen, Zugang zur Gesundheitsversorgung, klinischer Praxis, Vergütung der Leistungserbringer sowie die organisatorischen Strukturen berücksichtigt.

Im Januar 2008 publizierte das IQWiG in Zusammenarbeit mit internationalen Sachverständigen einen ersten Methodenentwurf für die Bewertung des Verhältnisses zwischen Kosten-Nutzen, dessen methodischer Kern die Analyse der Effizienzgrenze bildet. Die Effizienzgrenze ist gekennzeichnet durch diejenigen medizinischen Technologien, die sich innerhalb einer Indikation durch den höchsten Nutzen im Verhältnis zu den entstehenden Kosten auszeichnen. Die Effizienzgrenze beinhaltet dabei keine mathematische Regel zur Festlegung eines Höchstbetrags und definiert auch keinen vorab festgelegten Zusammenhang zwischen dem Nutzen und den Kosten. Je nach Indikation können bei einem Arzneimittel mit einem 10 Prozent höheren Nutzen Zusatzkosten in Höhe von 5 aber auch von 50 oder 500 Prozent gerechtfertigt sein.

Gemäß §35 b setzt die Kosten-Nutzenbewertung voraus, dass eine medizinische Technologie einen zuverlässig nachgewiesenen zusätzlichen Nutzen gegenüber der (oder den) schon vorhandenen Therapie(n) in einer Indikation hat. Dieses wird im Rahmen der Nutzenbewertung des IQWiG mit Methoden der evidenzbasierten Medizin überprüft, wobei der „Zusatznutzen“ an Verbesserungen in den patientenrelevanten Endpunkten „Mortalität“, „Morbidität“ und „Lebensqualität“ gemessen wird (IQWiG Methodenpapier „Allgemeine Methoden 3.0“).

Die Analyse der Effizienzgrenze stellt den Nutzen im Verhältnis zu den Kosten verschiedener Technologien dar. Sie beschreibt die „technische Effizienz“ dieser definierter Technologien innerhalb einer Indikation und macht sie transparent. Diese Transparenz ist notwendige Voraussetzung für eine Diskussion über die Neustrukturierung des Leistungskatalogs.